

von den für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen, eine laufende Instruktion der von ihm beauftragten verantwortlichen Aufsichtspersonen durchführen und dafür sorgen, daß den Beschäftigten laufend eingehende Instruktionen erteilt wurden, die gewährleisten, daß sie gesundheitlich keinen Schaden erlitten. Obwohl dem Angeklagten dem Inhalt nach die genannten Verordnungen bekannt waren, hat er es unterlassen, die für die Kohlenstaubanlage gültige ASAO Nr. 523 zu beschaffen, sich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen und die darin enthaltenen Vorschriften in der Praxis zu beachten.

Den von ihm mit der Gewährleistung der Sicherheit im Betrieb beauftragten verantwortlichen Aufsichtspersonen, den Angeklagten E. und L., wie dem speziell für die Kohlenstaubanlage verantwortlichen Abteilungsleiter A. und dem Meister H. hat er, weil er nicht im Besitz dieser wichtigen ASAO war, keine konkreten Instruktionen gegeben. Er hat nicht dafür gesorgt, daß vom Angeklagten L. im Zusammenwirken mit der Sicherheitsinspektion eine der ASAO Nr. 523 entsprechende Bedienungs- und Sicherheitsvorschrift erlassen und daß die gesamte Anlage ständig auf ihre Funktionsfähigkeit untersucht und überprüft wurde. In allen die Kohlenstaubanlage betreffenden Fragen hat er sich auf den Schlosser W. verlassen, weil nach seiner Meinung immer alles gut gegangen war. Da der Angeklagte Sch. auch keine Kenntnis davon hatte, daß die Arbeitsschutzbelehrung der Arbeiter im Betrieb völlig formal durchgeführt wurde, hat er auch nicht dafür gesorgt, daß die Arbeiter eingehend über die Gefahren der in der Werkhalle aufgestellten Kohlenstaubanlage und darüber aufgeklärt wurden, wie diesen gemäß ASAO Nr. 523 begegnet werden mußte. Selbst die Überfüllung eines Bunkers im Oktober 1958 war dem Angeklagten nicht Veranlassung, dieser Anlage mehr Bedeutung beizumessen. Im Gegenteil, er kritisierte sogar, daß Feueralarm gegeben worden war, und riet dem Sicherheitsinspektor, dem Angeklagten L., keine Meldung an die Arbeitsschutzinspektion B. zu machen.

Der Angeklagte besaß alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten. Er hat eine systematische Ausbildung für seinen Beruf genossen. So besuchte er nach Beendigung seiner Kraftfahrzeugschlosserlehre von 1942 bis 1943 die Ingenieurschule. Nach Beendigung der Dienstzeit bei der faschistischen Wehrmacht entwickelte er sich zum technischen Zeichner im VEB Hammerwerke und Gesenkschmiede in L. und dann zum TAN-Sachbearbeiter. Er wurde 1952 Betriebsassistent und planmäßig auf eine verantwortungsvollere Funktion vorbereitet. Da er sich gut entwickelte, wurde er 1954 Betriebsleiter im Preß- und Schmiedewerk des gleichen Betriebes. Nach Bewährung in dieser Funktion wurde er 1957 Werkleiter des VEB Flanschenwerk „Auf Friedenswacht“. Während seiner Tätigkeit als Betriebsleiter erwarb er den Befähigungsnachweis für den Arbeitsschutz. Sowohl in seiner früheren Tätigkeit wie auch bei seiner Arbeit in B. hat er auch gute Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes geleistet. So hat er z. B. in B. durch Zusammenarbeit mit den Ärzten eine Senkung der Unfallziffer erreicht. Die Ursache für sein Versagen im vorliegenden Falle beruht darauf, daß er ungenügend auf die Schwerpunkte in seiner Tätigkeit achtete und sich bei der Durchführung dieser Aufgaben zuwenig auf das Kollektiv der Werkstätigen stützte. Auch von der WB bekam er als junger Werkleiter keine genügende Unterstützung.

Indem der Angeklagte Sch. die ihm als Werkleiter obliegende Pflicht verletzt hat, die ASAO Nr. 523 zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß deren Forderungen von den Verantwortlichen erfüllt werden, hat er dazu beigetragen, daß Kohlenstaub in die Werkhalle eindrang, verpuffte und dadurch das Leben und die Gesundheit der Arbeiter verletzt wurden.

Der Angeklagte E. gehörte als Hauptmechaniker gemäß § 2 Abs. 2 der ASchVO zu den vom Betriebsleiter mit der Leitung und Aufsicht der Produktion und Produktionseinrichtungen beauftragten Personen. Er trug in seinem Bereich die persönliche Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter und

Angestellten. Ihm unterstand der gesamte Bereich der Hauptmechanik, deren spezielle Aufgabe darin bestand, dafür zu sorgen, daß sich die Produktionsmittel in einem Zustand befanden, der eine zweckmäßige Ausnutzung gestattete und eine maximale Arbeitssicherheit aller Beschäftigten gewährleisten. Er war der Vorgesetzte des Abteilungsleiters A., des Meisters H. und des mit der Bedienung der Kohlenstaubanlage betrauten Schlossers W.

Obwohl zu seinem Arbeitsbereich gehörig, kümmerte sich der Angeklagte E. nicht um die Kohlenstaubanlage. Ihm war bekannt, daß es sich um eine Anlage handelte, die besondere Gefahren in sich barg und die generalreparaturbedürftig war. Trotzdem überließ er den mit der Bedienung der Anlage beauftragten Schlosser W. sich selbst. Er unterließ es pflichtwidrig, für die Herbeischaffung der für Kohlenstaabanlagen gültigen ASAO Nr. 523 zu sorgen, obwohl er im Jahre 1954 an einer Überprüfung der Anlage durch die Arbeitsschutzinspektion B. teilgenommen und von dem Überprüfungsprotokoll Kenntnis hatte, in welchem u. a. auf die Einhaltung der ASAO Nr. 523 hingewiesen worden war. Folglich ließ er sie bei seiner Arbeit völlig außer acht und erkannte nicht die Notwendigkeit, die auf den Bunkerdeckeln vorhandenen Explosionsöffnungen an Stelle von Berstfolien mit festen Platten zu verschließen. Insofern war auch sein Verhalten ursächlich dafür, daß durch den vorschriftswidrigen Verschuß auf dem Deckel des Unfallbunkers Kohlenstaub in die Werkhalle eindrang, verpuffte und dadurch vier Arbeiter getötet und ebenso viele körperlich verletzt wurden.

Der Angeklagte unterließ es ferner, für die konkreten Belehrungen der Arbeiter über die mit der Arbeit der Kohlenstaubanlage verbundenen Gefahren durch A. und H. Sorge zu tragen. Dadurch konnte es geschehen, daß W. überhaupt nicht belehrt und mit dem Bemerkten, daß er ja über Arbeitsschutz Bescheid wisse, aufgefordert wurde, sich in die Liste einzutragen, und infolgedessen die sich aus dem vorschriftswidrigen Zustand der Kohlenstaubanlage ergebende permanente Gefahr nicht erkannte.

Der Angeklagte E. hat weiter die Arbeitsschutzbestimmungen dadurch verletzt, daß er nicht für die Verwirklichung der ihm bekannten Auflagen der Arbeitsschutzinspektion, die im Juli 1954 erteilt wurden, sorgte. Selbst als er im Jahre 1956 vom ausscheidenden technischen Assistenten R. durch die Übergabe der gesamten Unterlagen über die Kohlenstaubanlage, bei denen sich auch die Auflage vom Jahre 1954 befand, diesen Vorgang wiederum zu Gesicht bekam, unterließ er die Überprüfung des Erfüllungsstandes und legte ihn unbeachtet beiseite.

Der Angeklagte E. hat auch nicht, wie es als Hauptmechaniker seine Pflicht war, dafür gesorgt, daß gemeinsam mit der Sicherheitsinspektion und der Werkleitung eine exakte Bedienungs- und Sicherheitsvorschrift für die Kohlenstaubanlage ausgearbeitet und von der Betriebsabteilung Hauptmechanik ihr technischer Zustand laufend kontrolliert wurde. Hätte er unter Beachtung der ASAO Nr. 523 für eine laufende Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Anlage gesorgt, dann wäre der fehlerhafte Verschuß auf dem Unfall- sowie einigen anderen Bunkern entdeckt und durch Abänderung der Unfall verhindert worden.

Der Angeklagte E. hat aber nicht nur diese seine Pflicht zur technischen Kontrolle nicht erfüllt, er hat auch die ihm obliegende Anleitung und Kontrolle des mit der Bedienung der Anlage beauftragten W. und die Gewährleistung seiner laufenden eingehenden Belehrung vernachlässigt. Er hat ferner nicht dafür gesorgt, daß ein konkreter Plan zur Reinigung der Werkstätten von Kohlenstaub der Werkleitung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.

Der Kohlenstaubaustritt im Oktober 1958 war auch für den Angeklagten E. nicht Veranlassung, die Ursachen zu erforschen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Er duldete, daß die Schadenstelle mit Putzlappen verstopft wurde. Die Säumigkeit des Angeklagten E. führte auch dazu, daß weder der Abteilungsleiter A. noch der Meister H. ihre Kontrollpflichten gegenüber W. ausübten, so daß dieser es schließlich nicht mehr für nötig hielt, an der ohnehin nur formalen Arbeitsschutzbelehrung teilzunehmen.